Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts" und der humoristischen Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

№ 106. Dienstag, den 9. Mai **1916.**

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Butter in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen.

Die nach Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung vom 24. März 1916 (Staatszeitung Nr. 70) in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenpensionen zur Verwendung gelangende Butter darf bis auf Weiteres **ein Drittel** derjenigen Durchschnittsmenge nicht übersteigen, die in diesen Betrieben im Jahre 1915 verwendet worden ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die an diese Betriebe bisher (vergleiche § 3 Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsbekanntmachung über den Verkehr mit Butter, vom 24. Dezember 1915, Staatszeitung Nr. 299, sowie Absatz 3 der Bekanntmachung vom 24. März 1916) zugewiesene Buttermenge unter Zugrundelegung des tatsächlichen Durchschnittsverbrauchs der Betriebe im Jahre 1915 entsprechend herabzusetzen.

Bei der in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 24. März 1916 vorgesehenen Zulassung von Ausnahmen bewendet es.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Mai 1916 in Kraft.

Dresden, den 3. Mai 1916.

Ministerium des Innern.

Nach § 1 des Gesetzes über **vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne** vom 24. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, falls sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, sofern sie im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats in Verbindung mit der Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 5. Februar 1916 (G. u. V. Bl. S. 10) sind die voranstehend bezeichneten Gesellschaften verpflichtet, der Bezirkssteuereinnahme, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben,

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorausgegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. die Berechnungen der Mehrgewinne einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage nachzuweisen, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich sind.

Die gleichen Verpflichtungen liegen nach § 6 des oben erwähnten Gesetzes Gesellschaften der vorbezeichneten Art ob, die ihren Sitz im Auslande haben, aber in Sachsen einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Sie haben die Unterlagen bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen, in deren Bezirke sich die sächsische Betriebsstätte befindet.

Nach der Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 5. Februar 1916 sind die oben angegebenen Unterlagen für diejenigen Geschäftjahre, über welche die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Beschlüsse der Generalversammlung bei Bekanntgabe der Verordnung (10. Februar 1916) schon vorlagen,

bis zum 31. Mai 1916,

für alle anderen Geschäftsjahre jedesmal

innerhalb eines Monats

nach Genehmigung des Jahresabschlusses bei der Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Eine besondere Aufforderung an die Gesellschaften zur Einreichung der Unterlagen ergeht seitens der Bezirkssteuereinnahmen **nicht.**

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können jedoch zur Erfüllung der ihnen nach den obigen Ausführungen obliegenden Verpflichtung durch Geldstrafen bis zu 500 Mk. angehalten werden.

Anfragen und Anträge aller Art, die sich auf die Ausführung des Gesetzes beziehen, sind bei den Bezirkssteuereinnahmen anzubringen.

Die voranstehenden Bestimmungen werden hierdurch nochmals zur Kenntnis der verantwortlichen Leiter der Gesellschaften gebracht.

Dresden, am 5. Mai 1916.

Finanzministerium.

Dienstag, den 9. Mai ds. Js.,

vormittags von 10—12 Uhr

gelangt im Spritzenhaus hier ein der Gemeinde zur Verfügung stehendes geringes Quantum **Futtergerste und Mais** zur Verteilung an hiesige Hühnerbesitzer. Auf ein Huhn entfallen ¼ Pfund Gerste und ½ Pfund Mais. 1 Pfund Gerste kostet 22 Pfg. und 1 Pfund Mais 26 Pfg.

Carlsfeld, den 6. Mai 1916.

Der Gemeindevorstand.

Auf dem Friedhofe hier haben sich verschiedene Mißstände herausgestellt. Zu deren Beseitigung weist der unterzeichnete Kirchenvorstand auf folgende Bestimmungen der Friedhofsordnung hin.

§ 25.

Das Setzen von Kreuzen, Leichensteinen und Bildwerken, sowie das Auflegen von Gedächtnistafeln und Platten ist sowohl auf Familienbegräbnissen als auch auf gelösten Grabstellen und Reihengräbern **nur nach erfolgter Genehmigung des Kirchenvorstandes** bez. **des Pfarramtes** gestattet. Insbesondere sind **alle** Inschriften, die man an dem genannten Grabschmuck anbringen zu lassen beabsichtigt, **vorher dem Pfarramte zur Genehmigung vorzulegen.**

Grabinschriften auf den Gräbern von Selbstmördern dürfen nur den Namen, den Geburts- und Todestag enthalten. Wünschen die Angehörigen einen Spruch angebracht, so hat denselben der Pfarrer auszuwählen.

Glaskugeln oder **Photographien** dürfen als Grabschmuck **nicht** Verwendung finden.

Es gilt dies alles auch von den Gräbern der nicht zur evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde gehörenden Verstorbenen.

Kreuze, Leichensteine, Bildwerke, Gedächtnistafeln und dergleichen sind bei Reihengräbern und gelösten Grabstellen nach dem Rückfall der letzteren an die evang.-luth. Kirchgemeinde (nach 20 bez. 30 Jahren) seitens der Angehörigen zu entfernen. Erfolgt das binnen drei Monaten nach Ablauf der Verfallzeit nicht, so wird darüber von dem Kirchenvorstande zum Besten der Friedhofskasse verfügt.

§ 26.

Der **Totenbettmeister** ist angewiesen, niemandem zu gestatten, auf dem Friedhofe Bäume zu pflanzen, Kreuze, Leichensteine, Bildwerke, Gedächtnistafeln und dergl. anzubringen, Gräber auszumauern oder sonstige Veränderungen darauf vorzunehmen, **wenn ihm nicht die Genehmigung des Kirchenvorstandes bez. des Pfarramtes nachgewiesen ist.**

Anmerkung: **Da der Totenbettmeister im Heeresdienste steht, ist seine Ehefrau Antonie Oelsner geb. Queck mit seiner Vertretung beauftragt und es ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten.**

§ 33.

Kinder dürfen, außer wenn sie das Grab eines Angehörigen besuchen oder schmücken wollen, den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen, welche für dieselben verantwortlich sind.

Hiernach ist Kindern unter gewissen Bedingungen das Betreten des Friedhofes gestattet. Da jedoch jüngere Kinder sich leicht Unerlaubtes zu Schulden kommen lassen können (es wird über Abreißen von Pflanzen, selbst Abhandenkommen von Kranzschleifen u. a. geklagt), ergeht an alle Eltern pp. die dringende Bitte, Kinder ohne Begleitung Erwachsener nur in zwingenden Fällen den Friedhof besuchen zu lassen. **Jedenfalls sind solche ohne Weiteres vom Friedhofe zu verweisen, wenn sie sich zwecklos dort aufhalten.**

Bei dem Auswerfen von Gräbern und beim Schließen derselben nach der Beerdigung tritt vielfach eine wenig erfreuliche Neugier in die Erscheinung. Der Aufenthalt in der Nähe der Gräber, an denen solche Arbeiten verrichtet werden, ist verboten.

Ebenso ist auf dem Friedhof das Tabakrauchen, das Mitbringen von Hunden, von Körben und Handwagen aller Art (soweit solche nicht zum Befördern von Pflanzen pp. erforderlich sind) auch von Kinderwagen und Fahrrädern verboten.

Der Kirchenvorstand ist nach § 39 der Friedhofsordnung berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof **Geldstrafen bis 150 Mark auszuwerfen.**

Der Kirchenvorstand hofft, daß diese Hinweise genügen werden, auf dem Friedhofe diejenige Ordnung aufrecht zu erhalten, welche denselben allein zu einer geweihten Stätte, dem würdigen Ruheplatz unserer Toten machen kann und daß seine Hoffnung durch das Verhalten aller Gemeindeglieder erfüllt werden wird.

Eibenstock, den 5. Mai 1916.

Der Kirchenvorstand.

Die Aufnahme der deutschen Note in Amerika.

New-York, 7. Mai. (Durch Funkspruch von dem Vertreter des W. T. B.) **„Assoziated Preß" meldet aus Washington vom 5. Mai: Heute spät abends wurde von maßgebender Seite erklärt, daß, wenn der amtliche Wortlaut der Note Deutschlands der nichtamtlichen Wiedergabe in den Depeschen der Zeitungen entspreche, die Vereinigten Staaten die Versicherung, die sie enthält, annehmen und die Erfüllung der Versprechung abwarten werden.** (W. T. B.)

Fortdauer der Kämpfe an der Maas.

Ein englisches Unterseeboot versenkt.

Der gestrige Heeresbericht enthält als wichtigste Punkte die Fortdauer der Kämpfe westlich der Maas owie das Scheitern eines neuen französischen Angriffes:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westlich der Maas wurde die Gefechtshandlung auch gestern nicht zu Ende geführt, besonders war die Artillerie auf beiden Seiten sehr tätig. Oestlich des Flusses ist in der Frühe ein französischer Angriff in Gegend des Gehöftes Thiaumont gescheitert. An mehreren Stellen der übrigen Front wurden feindliche Erkundungsabteilungen abgewiesen. Eine deutsche Patrouille brachte südlich von Lihons einige Gefangene ein.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Russische Torpedoboote beschossen heute früh wirkungslos die Nordostküste von Kurland zwischen Rojen und Markgrafen.